



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“ der Gemeinde Wielenbach (KITA-Gebührensatzung) vom 24.02.2025

(Beschlossen vom Gemeinderat am 20.02.2025)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck, Öffnungs-, Kernzeiten und Bedarfsplätze

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden zu den folgenden Öffnungszeiten monatlich Besuchsgebühren erhoben.

- (1) Öffnungszeiten **Kindergarten und Krippe**:
Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und
Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- (2) Öffnungszeiten **Hort**:
Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 16:30 Uhr und
Freitag von Schulschluss bis 16:00 Uhr.
In den Ferien außerhalb der Schließzeiten ab 08:00 Uhr.
- (3) Die pädagogischen Kernzeiten in der **Krippe und im Kindergarten** liegen zwischen
08:30 Uhr und 12:00 Uhr.
- (4) Im **Hort** liegen die Kernzeiten zwischen
Schulschluss und 15:00 Uhr. Innerhalb der Kernzeit ist das Bringen und
Abholen der Kinder nicht erlaubt.
- (5) Außerhalb der pädagogischen Kernzeiten ist das **Abholen** der Kinder nur zur
vollen Stunde und max. 15 Minuten vor der vollen Stunde (12:45 Uhr bis 13:00
Uhr und 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr) und ab 15:00 Uhr erlaubt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht mit der Teilnahme am Mittagessen. Das Verfahren sowie die Einhebung werden gesondert geregelt.

(3) Die Kindergartengebühren werden jeweils zum ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für alle Kinder im **Kindergarten**:

– für eine Buchungszeit bis vier Stunden	185,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	200,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	215,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	230,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	250,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	270,00 Euro,

(b) für alle Kinder in der **Kinderkrippe**:

– für eine Buchungszeit bis vier Stunden	280,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	300,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	320,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	345,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	370,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	395,00 Euro,

(c) für alle Kinder im **Hort**:

– für eine Buchungszeit bis drei Stunden	165,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	180,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	195,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	215,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	235,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	255,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	275,00 Euro,

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich im Monat aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes gebuchte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abrechnung erfolgt nicht über die Gemeinde sondern über ein dafür zur Verfügung gestelltes Buchungs- und Abrechnungsportal.

(4) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich entsprechend der zusätzlichen staatlichen Leistungen, die der Staat zur Entlastung der Familien gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 05.03.2020 sowie die Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“ der Gemeinde Wielenbach von 19.07.2024 außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach
Wielenbach, 24.02.2025

-Dienstsiegel-

Harald Mansi
Erster Bürgermeister

